

Verfahren Saisonbeschäftigung ab 1. Januar 2011



Verfahrensgrundsätze

- Saisonbeschäftigung für EU-8-Staaten ab 1. Januar 2011 ohne Arbeitsgenehmigung-EU möglich
(Betrifft: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Slowenien)
- Verbleibendes Verfahren für Staatsangehörige der Republik Bulgarien, Republik Rumänien und Republik Kroatien
- Bundesweites Kontingent, innerhalb dessen keine Vorrangprüfung durchgeführt wird
- Neuorganisation des Arbeitserlaubnisverfahrens ab 1. Mai 2011
 - Zuordnung des kompletten Arbeitserlaubnisverfahrens zur ZAV
 - D.h.: Zusendung der EZ/AV an Stützpunkte der ZAV
(Anschriften werden rechtzeitig bekanntgegeben)
 - EZ/AV können auch in Agentur für Arbeit abgegeben werden, die sie dann an den zuständigen Stützpunkt der ZAV senden
 - Erteilung der Arbeitsgenehmigungen-EU und der Zustimmungen durch die ZAV
 - Agenturen für Arbeit werden nur eingeschaltet, wenn Vorrangprüfung erforderlich ist